

Arbeitsverhältnissen. Nicht zufällig regte deshalb Walter Ulbricht in seinem Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED im Zusammenhang mit den Problemen des Perspektivplans bis 1970 an, die Weiterentwicklung des GBA zu überprüfen.<sup>6</sup> Das ist geschehen und fand seinen Niederschlag im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. November 1966 (GBl. I S. 111). Dabei bestand die Kernfrage darin, „das Gesetzbuch der Arbeit mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in Übereinstimmung zu bringen, damit es dem Stand der Entwicklung der Produktivkräfte entspricht“.<sup>7</sup>

Das sozialistische Arbeitsrecht war also so weiterzuentwickeln, daß es auch künftig voll zur Lösung der heranreifenden Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution und ihres Hauptweges, der komplexen sozialistischen Rationalisierung, beiträgt. Das GBA mußte also prognostisch vervollkommen werden. Inhaltliche Schwerpunkte ergaben sich dabei aus den dem NÖS organisch verbundenen Elementen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, der wissenschaftlich begründeten und auf die Perspektive orientierten staatlichen Planung und der umfassenden Anwendung der materiellen Interessiertheit. Gleichzeitig war der demokratische Zentralismus bei der Leitung der Arbeitsverhältnisse im Sinne einer konsequenten Entfaltung der sozialistischen Demokratie weiterzuentwickeln.

Daher bilden vor allem folgende Grundgedanken den wesentlichen Inhalt des zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes:

- Die Weiterentwicklung der Leitung der Arbeitsverhältnisse durch die Präzisierung der sich darauf beziehenden grundlegenden Aufgaben aller staatlichen Organe vom Ministerrat bis zum Arbeiter- und Betriebsleiter.
- Die dementsprechende Weiterentwicklung der Rechtsform, die die gewachsene Initiative der Werktätigen und der Gewerkschaften auf überbetrieblicher Ebene fördern.
- Die inhaltliche Präzisierung der Pflichten und Rechte der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter.
- Die Schaffung von Normen, die der in der ersten Etappe des NÖS entwickelten Initiative der Werktätigen und der umfassenden Mitwirkung der Gewerkschaftsorganisation im Betrieb freie Bahn gibt, damit die Belegschaft ihrer wachsenden Verantwortung für das Betriebsergebnis auch zukünftig gerecht werden kann.
- Die Gestaltung der wichtigen Hebel der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit, Lohn und Prämie, unter Beachtung der Ergebnisse der ersten Etappe und der Anforderungen der zweiten Etappe des NÖS, wie sie sich insbesondere aus der Schlüsselstellung der Betriebe für die Produktion des Zuwachses an Nationaleinkommen ergeben.
- Insgesamt war zu gewährleisten, daß bei der Leitung der Betriebe und der Verwirklichung des Arbeitsrechts die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung durchgesetzt werden, daß sich die Leiter bei der Erfüllung aller technischen, ökonomischen und staatlichen Aufgaben um die Erziehung der Werktätigen, die Entfaltung ihrer Fähigkeiten und die stete Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen sorgen.
- Schließlich mußte die Zielstellung des GBA in der Präambel und im ersten Abschnitt entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand neu gefaßt werden.

<sup>6</sup> W. Ulbricht, Probleme des Perspektivplanes bis 1970, Berlin 1966, S. 123.

<sup>7</sup> Mittag, a. a. O.

den, um eine aussagefähige Anleitung für die Verwirklichung aller, auch der nicht veränderten Vorschriften des GBA zu geben.

### Weiterentwicklung der Normen über die Leitung der Arbeit und die Mitwirkung der Werktätigen

Die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie erforderte die Aufnahme von neuen Normen über die Leitung der Arbeitsverhältnisse und die Durchsetzung des Arbeitsrechts. Sie sollen die Leiter veranlassen, ihre Kollektive so zu leiten, daß diese einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen erarbeiten bzw. dessen Erarbeitung sichern und zur Erhöhung der Effektivität der gesamten Volkswirtschaft beitragen. Gleichzeitig müssen diese neuen Vorschriften die Schöpferkraft der Werktätigen, die aus der vollständigen Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den materiellen Interessen der einzelnen Werktätigen, der Brigaden, Gruppen und Betriebskollektive entspringt, noch besser als bisher erschließen helfen.<sup>8</sup> Deshalb sind in das erste Kapitel des GBA grundlegend neue Vorschriften aufgenommen worden, die diesen qualitativ höheren Anforderungen an die Leitung allgemein und für jeden Leiter ohne Rücksicht auf die Leitungsebene und die Größe des von ihm geleiteten Kollektivs entsprechen. In dieser Richtung wurden auch Regelungen über die Pflichten des Betriebsleiters und seiner leitenden Mitarbeiter im zweiten Kapitel verändert und ergänzt.

Solche generellen Verpflichtungen werden jetzt in den §§ 1 Abs. 3, 3 und 3 a wesentlich konkreter geregelt, als das im § 1 Abs. 3 der bisherigen Fassung der Fall war.<sup>9</sup> War bisher nur die Pflicht aller Leiter staatlicher Organe und Betriebsleiter statuiert, das Arbeitsrecht im Sinne der Absätze 1 und 2 des alten § 1 zu verwirklichen, so wird jetzt in § 1 Abs. 3 zunächst die Pflicht geregelt, das Arbeitsrecht gemäß seinen Grundsätzen und unter Einhaltung seiner einzelnen Normen durchzusetzen. Sodann wird die Pflicht zur Schaffung einer straffen Ordnung und Disziplin im Interesse der Erfüllung der ökonomischen und technischen Aufgaben, der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Produktion, Forschung und Entwicklung neu festgelegt. Schließlich wird klar gesagt, aus welchen Quellen außer dem GBA die Pflichten der Leiter erwachsen.

In die §§ 3 und 3 a sind *neue Erkenntnisse über die wissenschaftliche Führungstätigkeit* eingeflossen; u. a. wird geregelt:

- Die Stellung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane als Beauftragte der Arbeiter- und Bauernmacht, die den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches als Teil des gesamtwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung der Werktätigen leiten.
- Das Ziel der Leitung der Kollektive.
- Die Pflicht, moderne Leitungsmethoden und die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung anzuwenden.
- Die Pflicht, den Grundsatz zu beachten: „Alles, was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein.“
- Die Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung des Arbeitsrechts.
- Die Pflicht, als Leiter von Kollektiven werktätiger Menschen zu planen und zu leiten.
- Die Pflicht, die zweckmäßigste Durchführung der Aufgaben mit den Werktätigen zu beraten.

<sup>8</sup> vgl. W. Ulbricht, Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Berlin 1963, S. 8.

<sup>9</sup> Die Paragraphen sind nach der bekanntgemachten Neufassung des GBA in GBl. I S. 127 angegeben.